



# Bundesanzeiger

Herausgegeben vom  
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

## Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet  
Internet-Adresse: [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)  
Veröffentlichungsdatum: 03. September2024  
Rubrik: Investmentvermögen  
Art der Bekanntmachung: Anlage-/Vertragsbedingungen  
Veröffentlichungspflichtiger: Ampega Investment GmbH, Köln  
Fondsname: Stiftungsfonds STS;Stiftungsfonds STU  
ISIN: DE000A0RL0K0,DE000A0RL0L8  
Auftragsnummer: 240812018417  
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,  
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



## **Ampega Investment GmbH**

### **Köln**

### **Wichtige Information für alle Anteilhaber der OGAW-Sondervermögen:**

<b>1</b>	<b>Stiftungsfonds STS</b>	<b>DE000A0RL0K0</b>
<b>2</b>	<b>Stiftungsfonds STU</b>	<b>DE000A0RL0L8</b>

Die folgenden Änderungen der obigen Sondervermögen treten mit Wirkung zum **10.09.2024** in Kraft:

1. Hinsichtlich der Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) für OGAW-Sondervermögen unserer Gesellschaft verweisen wir auf die für das Sondervermögen „Globale Aktien Quant GET Capital“ am 16.07.2024 veröffentlichten AAB.

Die Änderung der AAB bezog sich insbesondere auf § 18 Ausgabe- und Rücknahmepreis. In § 18 Absatz 4 AAB wurde die Beschreibung der Ermittlung des Nettoinventarwertes, des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises konkretisiert. Dabei wurden die Tage von Montag bis Freitag als „Bewertungstage“ festgelegt. Ausgenommen hiervon sind alle gesetzlichen Feiertage in Köln sowie der 24.12. und 31.12. Die konkreten Feiertage werden im jeweiligen Verkaufsprospekt aufgeführt. Darüber hinaus wurde schriftlich normiert, dass für Tage, die keine Bewertungstage sind, der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis, die an dem ersten Bewertungstag nach diesem Tag ermittelt werden, gelten.

2. Auf Grund der unter Ziffer 1 beschriebenen Änderungen der AAB ist auch eine Anpassung der Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des jeweiligen Sondervermögens erforderlich. Bei den obigen Sondervermögen wurde § 6 Absatz 3 BAB gelöscht. Dieser hatte den folgenden Wortlaut:

„Abweichend von § 18 Absatz 4 der AABen kann auch an gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen, die keine Börsenhandelstage sind, von einer Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises abgesehen werden; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.“

Dieser Abschnitt ist nicht mehr erforderlich, da sich die neue Regelung in den AAB wiederfindet.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat dieser Änderung der Besonderen Anlagebedingungen mit Bescheid im August zugestimmt. Eine gesonderte Zustimmung der Anleger ist nicht erforderlich.

Köln, im September 2024

**Ampega Investment GmbH**

*Die Geschäftsführung*